

Hygiene-Konzept für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

für die folgenden Kindertagesstätten:

„Apfelzwerge“, „Am Bügel“, „Wiesenu“, „Kleine Strolche“

Von den Leiterinnen der vorgenannten Kindertagesstätten wurde nachfolgendes Hygiene-Konzept im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgearbeitet. Die nachfolgenden Hygiene-Maßnahmen, angelehnt an das aktuelle Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in Hessen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HSMI) in der jeweils aktuellsten Fassung, gelten für alle vorgenannten Kindertagesstätten ab sofort verbindlich.

Da bei Kindern unter sechs Jahren nicht zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt ist und die pädagogische Betreuung auch körpernahe Interaktion beinhaltet, sind bei der Betreuung von Kindern besondere Schutz- und Hygieneregeln zu beachten.

Da sich die Regelungen zu Quarantäne und Betretungsverbot für die Kindertagesstätten mit den Corona-Schutzverordnungen teilweise auch kurzfristig ändern und die Hygieneempfehlungen des HSMI unter Umständen auch kurzfristig angepasst werden, sind die bisherigen Regelungen zu Quarantäne und Betretungsverbot nicht mehr Bestandteil dieses Konzepts. Sollte ein Fall auftreten, wird entsprechend ein Betretungsverbot gem. der zu dem Zeitpunkt des auftretenden Falles geltenden Verordnung und/oder Erlass ausgesprochen.

Die Kindertagesstätten befinden sich bis auf weiteres im geschlossenen Konzept mit gekürzten Öffnungszeiten.

Übersicht

Hygienevorgaben Personal / Testungen Mitarbeitende	Seite 2 - 3
Hygienevorgaben Kinder	Seite 4
Hygienevorgaben Küchenpersonal	Seite 5
Allgemeine Regeln	Seite 6
Hygienevorgaben Eltern	Seite 7 – 8
Durchführung von Elternabenden/Elterngesprächen	Seite 9
Maskenpflicht Kita-Gelände	Seite 10
Dokumentation Mitarbeiter	Seite 11

Für das in den Kindertagesstätten eingesetzte **Personal** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Mit Dienstbeginn und mehrmals täglich nach Bedarf Hände waschen (30 Sek.) mit Flüssigseife aus dem Spender, abtrocknen mit Einmalpapier.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Körperausscheidungen und im Zusammenhang mit dem Toilettengang, Sauberkeitserziehung der Kinder, Töpfchen-Nutzung etc.
- Zwischen den Erwachsenen sollen Abstandsgebote möglichst durchgängig eingehalten werden (1,5m), Ausnahme: Notfälle (z.B.: Erste Hilfe Maßnahmen)
- Nach der WC-Nutzung ist die Toilette zu desinfizieren sowie die Hände zu reinigen
- Husten- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten, Husten in die Ellenbeuge, Einmaltaschentücher nutzen (diese sind anschließend im **Restmülleimer mit Deckel** zu entsorgen)
- Beim Wickeln sind Handschuhe zu tragen, eine Mund-Nase-Bedeckung ist ebenfalls zu tragen.
- Der genutzte Wickeltisch ist nach jeder Benutzung zu desinfizieren
- Benutzte Einmalhandschuhe im Anschluss an die Nutzung sind immer im **RESTMÜLL** zu entsorgen.
- Auf das „Hände schütteln“ ist zu verzichten!
- Der Abstand seitens der Mitarbeitenden zu den Kindern sollte da eingehalten werden, wo dies möglich ist.
- Teambesprechungen erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstandes sowie der Hygiene-Vorgaben. Video- und Telefonkonferenzen werden weiterhin bevorzugt. Auf Großteambesprechungen in Präsenz wird bis auf weiteres verzichtet bzw. finden diese in anderer Form statt.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe (Obernhain) sollten von Erwachsenen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. mit den Fingern, sondern z.B. mit den Fingerknöcheln oder dem Ellenbogen berührt werden.
- Spielzeug, welches von den Kindern in den Mund gesteckt wurde oder worauf genieszt wurde, ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren (in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nur eingeschränkt möglich).
- Die durch das Land Hessen zur Verfügung gestellten Test-Kits zur Selbsttestung sind zu verwenden.
- Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24.11.2021 gilt bis einschließlich 19.03.2022 für Beschäftigte die 3G-Regel beim Zutritt zu Betrieben. Beschäftigte müssen ausnahmslos einen Nachweis als geimpft / geboostert, genesen oder getestet erbringen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Die Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und ihre Kontrollen dokumentieren (im Fall von nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten sind tägliche Kontrollen durchzuführen oder Kontrollen nach 48 Stunden im Fall von PCR Tests). Beschäftigte ohne 3G Nachweis dürfen die Betriebe nur zum Zweck der Testung oder Impfung betreten.

Testung der Mitarbeitenden

Nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege jeden Tag zur Vorlage eines negativen Corona-Testnachweises verpflichtet, sofern sie nicht über einen Geimpft- oder Genesen-Nachweis (dazu s. oben unter allgemeine Schutzmaßnahmen) verfügen.

Im Zweifel ist von einer Testpflicht auszugehen. Die Testung kann mittels PoC-Antigen-Test (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Test (max. 48 Stunden alt) erfolgen. Ein ohne Überwachung durchgeführter Antigen-Test zur Eigenanwendung (Schnelltest) reicht nicht aus. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit dem Arbeitgeber den negativen Testnachweis in schriftlicher oder digitaler Form vorlegen.

Hinweis: Die Testung der Beschäftigten kann im Rahmen einer betrieblichen Testung als PoC-Antigen-Test, durch anerkannte Testzentren/Teststellen im Rahmen der Bürgertestung oder auch durch geeignete Dienstleister als überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung erfolgen. Eine Videoüberwachung ist keine geeignete Überwachung der Testung.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Testergebnisse täglich zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Ergebnis) und zwei Wochen aufzubewahren.

Für alle Beschäftigten (auch das geimpfte, geboosterte und genesene Personal) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden, zunächst bis zum Ende der hessischen Osterferien, drei Tests wöchentlich durch das Land zur Verfügung gestellt. Die Tests können wie bisher von den Kitas online bestellt werden. Diese Tests können dreimal wöchentlich für die verpflichtende Testung nach § 28b IfSG genutzt werden.

Im Weiteren gelten folgende Anordnungen des Trägers:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sind aufgefordert, sich regelmäßig 3x in der Woche via Selbsttest zu testen, die Tests werden kostenfrei vom Land Hessen zur Verfügung gestellt. Eine Testung im Testzentrum ist ebenfalls möglich.
- Tritt ein Fall in einer Gruppe auf, so müssen sich die Bediensteten, die Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten, für die Dauer der folgenden 10 Tage täglich testen – unabhängig vom Impf- und Genesen-Status.
- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, hat der/die Bedienstete die Einrichtung umgehend zu verlassen (bzw. gar nicht erst zu betreten, es besteht ein Betretungsverbot) und eine Abklärung durch einen PCR-Test durchzuführen. Bis zur Vorlage des PCR-Ergebnisses besteht für die Kindertagesstätte ein Betretungsverbot.

Für die in den Kindertagesstätten betreuten **Kinder** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Nach Betreten der Kindertagesstätte sind die Hände mit Flüssigseife aus dem Spender zu waschen (30 Sek.), Abtrocknen mit Einmalhandtüchern
- Auf häufiges Hände waschen der Kinder ist zu achten, grundsätzlich sind vor- und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach dem Aufenthalt im Freien (Spielplatz, Spaziergang, etc.) die Hände zu waschen.
- Die Kinder sollen – soweit altersbedingt möglich - die Husten- und Niesetikette einhalten (Husten in die Ellenbeuge, Benutzen von Einmaltaschentüchern, etc.)
- Benutzte Einmaltaschentücher sind direkt in den Restmüll zu geben
- Es wird kein gemeinsam zubereitetes Gruppenfrühstück angeboten, die Eltern müssen den Kindern jeden Tag ein Frühstück mitgeben. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder das Essen nicht untereinander tauschen.
- Das Mittagessen wird an die Kinder direkt verteilt, eine Selbstbedienung der Kinder am Essenswagen ist nicht erlaubt.
- Jedes Kind benutzt sein eigenes Besteck und seinen eigenen Trinkbecher (einen eigenen Trinkbecher im Rucksack mitgeben – mit Namen versehen – für Spaziergänge). Becher bzw. Tassen werden nach der Benutzung weggeräumt, bei erneutem Bedarf frische Trinkgefäße verwenden oder die in der Gruppe hochgestellten Becher zur Verfügung stellen. Es werden häufigere, angeleitete Trinkpausen gemacht, besonders bei hohen Temperaturen. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die Kinder nur ihre eigenen Trinkgefäße benutzen – Einrichtungsbezogene Regelungen sind zu beachten.

Pädagogischer und organisatorischer Alltag (gilt ab dem 06.12.2021):

- Die Betreuung der Kinder soll möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen.
- Gruppen sollen voneinander getrennt bleiben und keine (teil-)offenen Konzepte angeboten werden.
- Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen ist möglich, wenn das geimpfte bzw. geboosterte Personal das Angebot der mindestens dreimal wöchentlichen Testung wahrnimmt und Beschäftigte ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 28b Infektionsschutzgesetz getestet sind.
Ergänzend dazu gelten die Anordnungen zur Maskenpflicht (siehe Seite 10).
- Der Außenbereich soll von den Gruppen möglichst abwechselnd/räumlich getrennt genutzt werden.

Für das in den Kindertagesstätten eingesetzte **Küchenpersonal** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln, bei sichtbarer Verschmutzung der Hände sowie bei zu vermutender Verkeimung der Hände (nach niesen, husten...) sind die Hände sofort mit Seife (30 Sek.) zu waschen; abtrocknen mit Einmalhandtüchern, Entsorgung im Restmüll.
- Kinder haben keinen Zutritt in die Küche!
- Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten haben während der Essenszubereitung keinen Zutritt in die Küche
- Das Küchenpersonal trägt Arbeitskleidung (Schürze, Mundschutz, ggf. Kopfbedeckung).
- Fertige Essenswagen werden vor der Küche abgestellt und von den Mitarbeitenden abgeholt und nach Ende der Mittagsversorgung wieder vor der Küche abgestellt.
- Nach Benutzung der Essenswagen sind diese sorgfältig abzuwaschen und zu desinfizieren.
- Die Husten- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten: Husten in Ellenbeuge, Benutzen von Einmaltaschentücher, Entsorgung im Restmüll!
- Nach dem Aufräumen der Küche sind alle Oberflächen zu desinfizieren, benutze Lappen und Geschirrtücher sind in die Wäsche zu geben und bei 60 Grad zu waschen.
- Regelmäßiges Lüften ist zwingend durchzuführen.
- Benutztes Geschirr und Besteck ist immer in der Spülmaschine bei mind. 60 Grad zu reinigen.
- Der Speiseplan mit den angegebenen Zusatzstoffen und Allergenen wird im Schaukasten vor bzw. an der Eingangstür ausgehängt.
- Die durch das Land Hessen zur Verfügung gestellten Test-Kits zur Selbsttestung sind zu verwenden.

Es gelten folgende allgemeine Regeln:

- **Für alle Personen (ab sechs Jahren und eingeschult) gilt beim Betreten der Kindertagesstätte die 3G-Regel (ein Selbsttest wird nicht als Negativ-Nachweis anerkannt). Für Schulkinder gilt das Testheft als Nachweis.**
- Alle Tür- und Fenstergriffe, sowie sämtliche Lichtschalter, die Klingel und die Türöffner sind einmal täglich in der Mittagszeit (durch die Küchenkraft) zu desinfizieren. Die Telefone und die Türsprechanlage sind regelmäßig mit einem Desinfektionstuch abzuwischen
- Der Aufenthalt im Außengelände soll so oft wie möglich erfolgen. Kinder sollen sich möglichst häufig an der frischen Luft aufhalten, hierzu eignen sich auch Spaziergänge und Ausflüge in die Natur.
- Zusammenkünfte aller Kinder und des Personals in geschlossenen Räumen in den Kindertagesstätten ist untersagt (Morgenkreis, Abschlusskreis)
- Benutzte Lappen, Trockentücher, Handtücher, etc. sind täglich zu wechseln und bei mindestens 60 Grad in der Waschmaschine zu waschen, bei potenzieller Verkeimung sofort waschen!
- Die Gruppenräume sind häufig zu lüften, die aktuellen Hygiene-Empfehlungen des Landes sind hier maßgeblich, Räume ggf. abschließen.
Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird und so insbesondere die Aerosolkonzentration gesenkt werden kann. Grundsätzlich gilt: Es sollte kurzzeitig über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster gelüftet werden. Eine dauerhafte Kippstellung ist nicht ausreichend. Bei kalten Temperaturen geschieht der Luftaustausch zwischen drinnen und draußen recht schnell, so dass einige Minuten Lüftung in regelmäßigen Abständen schon ausreichen. Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften (gegenüberliegende Fenster weit öffnen). Auch Flure, Nebenräume u. ä. müssen gelüftet werden! Offene Fenster können Absturzgefahr für die Kinder darstellen. Daher steigen die Anforderungen an eine angemessene Aufsicht.
- Auf das „Hände schütteln“ ist zu verzichten!
- Erkrankt ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte, so ist dieses zeitnah durch eine abholberechtigte Person abholen zu lassen. Die Eltern sind aufzufordern, die Kindertagesstätte über den weiteren Verlauf der Erkrankung zu informieren.
- Erkrankt eine mitarbeitende Person während der Arbeitszeit ist die Leiterin der Kindertagesstätte zu informieren. Die mitarbeitende Person muss schnellstmöglich die Kindertagesstätte verlassen, einen Arzt kontaktieren, sowie die Kindertagesstätte über den weiteren Verlauf der Erkrankung informieren.
- Die Anwesenheit von Mitarbeitenden und Kindern wird entsprechend dokumentiert (Gruppenbücher, Dienstpläne, Abholpläne, etc.).
- Bei einem Infektionsfall in der Kindertagesstätte werden die Eltern entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration bzw. des Gesundheitsamtes des Hochtaunuskreises über den Sachstand informiert.

Für die der Kindertagesstätte zugehörigen Eltern gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Kuscheltiere oder andere Gegenstände, die die Kinder mitbringen, sollen häufig und regelmäßig, mindestens alle drei Tage gereinigt werden, indem sie gewaschen (mindestens bei 60°C mit Vollwaschmittel und bei gründlicher Trocknung) oder desinfiziert werden. Falls nicht möglich, kann bei glatten Flächen alternativ eine Wischdesinfektion erfolgen, bei Stofftieren eine Sprühdesinfektion. Vor Wiedergebrauch müssen die Gegenstände trocken sein. Es empfiehlt sich, auf das Mitbringen von Gegenständen zu verzichten. Hiervon ausgenommen ist das Mitbringen von Kuscheltieren als „Tröster“ für Kinder, die ihren „Tröster“ unbedingt brauchen.
- Es gilt weiterhin eine veränderte Bring- und Abholsituation. Die Kinder werden an der Eingangstür vom Personal abgeholt. Der Elternkontakt ist so kurz wie möglich zu halten, auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zwingend zu achten. Eltern sollen die Kindertagesstätte nach Möglichkeit nicht betreten. Bei Trennungsproblemen kann das Kind unter Einhaltung der 3G-Regelung bis zur Garderobe begleitet werden. In diesem Fall sind die Eltern zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Die Eltern betreten den Gruppenraum nicht. Weitere einrichtungsbezogene Regelungen sind zu beachten.
- Eingewöhnungen und Einrichtungswechsel ab dem 01.03.2022:
 - Eltern/Erziehungsberechtigte, die Ihre Kinder zur Eingewöhnung in die Einrichtung begleiten,
 - müssen grundsätzlich für die Dauer der Anwesenheit in der Einrichtung eine FFP2-Maske tragen und zu den Kindern sowie dem Personal Abstand halten (davon ausgenommen ist das eigene Kind).
 - müssen vor Betreten der Kindertagesstätte den Nachweis entsprechend der 3G-Regelungen erbringen:
 - a) Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikates, das bestätigt, dass die Person zwei Corona-Schutz-Impfungen erhalten hat und die Frist von 14 Tagen nach der zweiten Impfung abgelaufen ist – bis 90 Tage nach der zweiten Impfung.
 - b) Vorlage eines Genesenen-Nachweises (+28 Tage nach Erkrankung bis 3 Monate nach Erkrankung). Soweit der Zeitraum für den Genesen-Status angepasst wird, gilt dieser entsprechend.
 - c) Vorlage nachgewiesener Erkrankung und eine Impfung (+14 Tage nach Impfung bis 90 Tage).
 - d) Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikates, das bestätigt, dass die Person eine Booster-Impfung erhalten hat.
 - e) Vorlage des Testheftes, aus dem die regelmäßige Testung hervorgeht in der Verbindung mit einem Schülerschein oder Reisepass oder einem anderen Dokument mit Lichtbild.
 - f) Negativer Bürgertest aus dem Testzentrum, der nicht älter ist als 24 Stunden, sofern kein Nachweis nach den Punkten a) bis e) erbracht werden kann.
 - Unabhängig von den Ausnahmeregelungen im Hinblick auf den Impf- oder Genesen-Status wird die Vorlage eines Tests aus dem Testzentrum oder aber die Durchführung eines Selbsttests ausdrücklich begrüßt.

- Kinder, die neu zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte kommen, sollten ebenfalls vor Beginn der Eingewöhnung im Testzentrum getestet werden.
 - Kinder mit Krankheitssymptomen können nicht eingewöhnt werden.
 - Kinder, die innerhalb der Woche von einer Kindertagesstätte in die andere Kindertagesstätte wechseln, sollten einen Test aus einem Testzentrum vorlegen, wenn der Wechsel unmittelbar von einem auf den anderen Tag erfolgt (z. B. letzter Tag Kindertagesstätte „Wiesenu“ = Montag / erster Tag Kindertagesstätte „Apfelzwerge“ = Dienstag).
 - Ansonsten wird eine Pause von zwei vollen Tagen zwischen dem Besuch der letzten Kindertagesstätte zur neuen Kindertagesstätte dringend empfohlen.
Die Vorlage eines Tests aus dem Testzentrum ist hier ebenfalls wünschenswert.
 - Die vorstehenden Regelungen erfolgen aufgrund der Ausübung unseres Hausrechts mit dem Hintergrund der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätten sowie zum Schutz aller Beteiligten. Sie sind mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmt. Wir bitten um die Solidarität der Eltern und um den Beitrag zur Vermeidung von Infektionen.
- Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertagesstätte erkranken, kann die Kindertagesstätte die Abholung veranlassen. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden**.
 - Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot: --
 - Fieber (ab 38,0°C)Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen
 - Trockener Hustend.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
 - Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind mindestens einen Tag, besser zwei Tage, fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Betreuung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kita gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“
 - Sofern es die Kindertageseinrichtung im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme des Kindes am Alltag in der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend.

Regelungen für die Durchführung von Elternversammlungen / Elternabenden / Elterngesprächen

- Bei Besprechungen und Sitzungen der Elternvertreter bzw. mit den Elternvertretern ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Elternversammlungen/Elternabende sollten möglichst in digitaler Form abgehalten werden.
- Sitzungen der Elternbeiräte sind ebenfalls in digitaler Form durchzuführen.
- Bis auf weiteres sind Elterngespräche (Kita-Mitarbeiter/Eltern) bevorzugt telefonisch oder als Videokonferenz durchzuführen. In wie weit Elterngespräche im Gebäude der Kindertagesstätte in Präsenz durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens innerhalb der jeweiligen Einrichtung. Elterngespräche auf dem Außengelände der Kindertagesstätte können unter Einhaltung der Abstandsgebote durchgeführt werden.
- Sofern Elterngespräche vor Ort durchgeführt werden, gilt ab 23.02.2022: Alle beteiligten Personen können in geschlossenen Räumen unter Einhaltung der 3-G-Regelungen sowie mit FFP2-Maske und entsprechendem Abstand teilnehmen – die Fenster sollten hier geöffnet sein bzw. sollte regelmäßig gelüftet werden. Diese Gespräche sind nach Ende der Betreuungszeiten (derzeit ab 15:30 Uhr) zu führen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben obliegt der Einrichtungsleitung. Die Vorlage eines Bürgertests oder die Durchführung eines Selbsttests wird begrüßt.

Maskenpflicht auf dem Gelände der Kindertagesstätte(n):

Auf dem Grundstück und im Gebäude der Kindertagesstätte (z. B. Eingangsbereich, Garten, Außengelände, Flure, Sanitärräume, etc.) besteht für Eltern/Erziehungsberechtigte, abholende Personen sowie alle anderen kindergartenfremde Personen, die das Grundstück/das Gebäude betreten, grundsätzlich eine Maskenpflicht, analog zu den bestehenden Regelungen des Landes und des Bundes bereits für Personen ab sechs Jahren.

Für Kinder unter 6 Jahren und für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, entfällt die Maskenpflicht.

Als „kindergartenfremd“ sind folgende Personen definiert:

- **Ältere Geschwisterkinder (ab sechs Jahren und eingeschult, die ein Elternteil beim Abholen des jüngeren Kindes begleiten)**
- **Mitarbeiter*innen des Trägers der Kindertagesstätte (z. B. Mitarbeiter von Bauhof / Verwaltung)**
- **Mitarbeiter des Rettungsdienstes (Feuerwehr, Krankenwagen) und der Polizei**
- **Mitarbeiter der Reinigungsfirma während dem laufenden Kindergartenbetrieb**
- **Sonstige Personen, die zu Reparaturzwecken, zur Gefahrenabwehr oder anderen wichtigen Gründen die Kindertagesstätte aufsuchen.**
- **Änderungen der vorstehenden Definitionen bleiben vorbehalten.**

Ferner gelten für die Bediensteten der Kindertagesstätten folgende Anweisungen:

- Für die Bediensteten im Türdienst wird eine Maskenpflicht angeordnet. Es ist mindestens eine medizinische Maske, besser noch eine FFP2-Maske, zu tragen.
- Die Maskenpflicht besteht auch im Elternkontakt – insbesondere im Gebäude der Kindertagesstätte.
- Ebenfalls gilt die Maskenpflicht bei Auftreten eines Falles in der Stammgruppe bei der Weiterbetreuung verbliebener Kinder.
- Befinden sich Elternteile im Rahmen der Eingewöhnung im Gruppenraum, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht für das Kita-Personal, welches im Elternkontakt ist.
- Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich, wenn die Bediensteten die Stammgruppe verlassen und Kinder anderer Gruppen betreuen – unabhängig davon ob in der Stammgruppe ein Fall aufgetreten ist oder nicht.
- Bedienstete, die nicht im Kontakt mit Kindern tätig sind müssen ebenfalls im Gebäude eine Maske tragen.

Die Maskenpflicht im Rahmen Kita-Interner-Veranstaltungen ist im Hygienekonzept für Kita-Interne-Veranstaltungen in der jeweils aktuellsten Fassung entsprechend geregelt.

Erklärung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

Ich habe das **Hygiene-Konzept für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim im Rahmen einer Pandemie** (Stand: 22.02.2022) sorgfältig gelesen und werde die Vorgaben in meiner täglichen Arbeit berücksichtigen und einhalten!

Name	Datum/Unterschrift